Die folgende amtliche Bekanntmachung der Stadt Sundern (Sauerland) ist am 17.12.2025 auf der Web-Seite der Stadtwerke Sundern **https://www.sw-sundern.de/allgemein/satzungen** veröffentlicht worden:

7. Änderungssatzung vom 17.12.2025 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt- Sundern (Sauerland) vom 29.01.2018

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel l des Gesetzes vom 18. September2012 (GV. NRWS.436) und der §§ 1,2, 4,6,7, B und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und der Satzungen über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Sundern vom 29.01.2018 hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) vom 29.01.2018 in der Fassung vom 20.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grundgebühr beträgt monatlich je Wohneinheit **5,75 €**.

Als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung gilt

a) jede Wohnung, die zum selbständigen Wohnen geeignet ist („selbständig vermietbare Einheit“). Darunter fallen z.B. auch Einlieger-, Einraum- und Ferienwohnungen. Wohnungen ohne eigenes Badezimmer und ohne eigenes WC gelten nicht als Wohneinheit.

b) jedes private Schwimmbad mit ganzjähriger Nutzungsmöglichkeit.

c) bei gewerblich genutzten Campingplätzen je 4 Einstellplätze für Wohnwagen oder Wohnmobile.

d) bei ganz oder teilweise gewerblich, landwirtschaftlich oder freiberuflich genutzten Gebäuden, einschließlich öffentlichen Einrichtungen und Industrie jede angefangene 200 m² Gebäudenutzfläche, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist.

e) Jeder weitere Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage wie zum Beispiel Weidetränken, Grill-, Jagd- und Ferienhütten, Tretbecken, Brunnenanlagen und Wasserzapfstellen auf Friedhöfen.“

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Mindestgrundgebühr beträgt **5,75 €** monatlich, die Höchstgrundgebühr für in Absatz 3 d) genannten Flächen beträgt **230,00** € monatlich –jeweils zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.“

Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr je m³ beträgt **1,56 €**

§ 10 Wassergebühren für Baudurchführungen und sonstigen vorübergehenden Zwecke

Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr je m³ beträgt **1,56 €**

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende 7. Änderungssatzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) vom 29.01.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNRW1994 S.666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), den 17.12.2025

Gez.
Die Bürgermeisterin
Dr. Jaqueline Bila